

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

33

- 5. MRZ 1969

Gesetz: BAT § 23 a §§ 22, 23; Tarifvertrag über den Bewährungsaufstieg vom 25. März 1966

Leitsätze:

Für den Beginn der Bewährungszeit nach § 23 a BAT kommt es nicht auf den Zeitpunkt an, an dem der Angestellte durch den Arbeitgeber förmlich eingruppiert worden ist. Die Bewährungszeit beginnt vielmehr an dem Tage, an dem die überwiegend auszuübende Tätigkeit die Merkmale der Vergütungsgruppe erfüllt, aus der der Angestellte im Wege der Bewährung in eine höhere Vergütungsgruppe aufrücken kann.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 4 AZR 273/68

Urteil des BAG vom 5. März 1969

LAG Bremen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verkündet am
5. März 1969

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. März 1969 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Neumann sowie die Bundesarbeitsrichter Karpf und Schulz-Rupp für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 27. März 1968 – 1 Sa 92/67 – wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der Kläger ist seit dem 1. Juli 1955 bei der Beklagten als Sachbearbeiter im Landesamt für Wiedergutmachung beschäftigt. Seit dem 1. April 1956 ist er außerdem Vertreter des Abteilungsleiters der Abteilung 1. Seither erhielt der Kläger Vergütung nach VergGr. VI b TO.A. Ab 1. Juni 1963 wurde der Kläger in die VergGr. V b BAT höhergruppiert. Die Tätigkeit des Klägers blieb unverändert.

Der Kläger hat die Ansicht vertreten, daß er seit dem 1. April 1956, mindestens aber seit dem 1. Januar 1960 Tätigkeiten ausübe, die der Fallgruppe 1 der VergGr. V b TO.A/BAT entsprächen. Er erfülle deshalb auch die Voraussetzungen der Fallgruppe 2 VergGr. IV b BAT in der Fassung des Tarifvertrages über den Bewährungsaufstieg vom 25. März 1966 mit der dort geforderten 6-jährigen Bewährung und habe demgemäß ab 1. Januar 1966 Anspruch auf Vergütung nach VergGr. IV b BAT.

Der Kläger hat Feststellung begehrt, 1. daß seine Tätigkeit seit dem 1. Januar 1960 den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. V b TO.A/BAT entspricht und 2. daß die Beklagte verpflichtet ist, ihm ab 1. Januar 1966 Vergütung nach VergGr. IV b BAT zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und die Auffassung vertreten, dem Kläger könne Anspruch auf Vergütung nach VergGr. IV b frühestens ab 1. Juni 1969 zustehen, da die 6-jährige Bewährungszeit erst mit dem Zeitpunkt seiner Höhergruppierung am 1. Juni 1963 beginne.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Mit seiner Berufung hat der Kläger beantragt festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihm ab 1. Januar 1966 Vergütung nach VergGr. IV b Fallgruppe 2 in der Fassung des Tarifvertrages über den Bewährungsaufstieg vom 25. März 1966 zu zahlen, hilfsweise, daß die Tätigkeit des Klägers seit dem 1. Januar 1960 den Tätigkeitsmerk-



malen der VergGr. V b TO.A/BAT entspricht. Das Landesarbeitsgericht hat der Berufung stattgegeben und nach dem Hauptantrag des Klägers in der Berufungsinstanz erkannt. Die Kosten beider Rechtszüge sind der Beklagten auferlegt worden.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Klageabweisung weiter. Der Kläger bitet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hatte keinen Erfolg.

Zutreffend nimmt das Landesarbeitsgericht an, daß dem Kläger ab 1. Januar 1966 Vergütung nach VergGr. IV b BAT in der Fassung des Tarifvertrages über den Bewährungsaufstieg vom 25. März 1966 (TV) zusteht. Denn der Kläger erfüllt die Voraussetzungen der Fallgruppe 2 dieser Vergütungsgruppe. Hiernach sind u.a. die Angestellten in die VergGr. IV b höherzugruppieren, die ein mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichnetes Merkmal der VergGr. V b erfüllen, wenn sie sich sechs Jahre in einer Tätigkeit dieser Vergütungsgruppe bewährt haben. Dabei stehen den Zeiten in VergGr. V b solche Zeiten gleich, die vor dem 1. Januar 1960 in Tätigkeiten vorbracht worden sind, die erst aufgrund des Tarifvertrages vom 15. Januar 1960 als Tätigkeiten der VergGr. V b bewertet worden sind. Wenn das Landesarbeitsgericht ausführt, die Tätigkeit des Klägers erfülle schon seit 1956 die Merkmale der Fallgruppe 1 der VergGr. V b TO.A. in der Fassung des Tarifvertrages vom 15. Januar 1960, so ist das revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Das Landesarbeitsgericht begründet nämlich im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes (vgl. BAG 4, 152 = AP Nr. 18 zu § 3 TO.A) gründlich und ausführlich, daß der Kläger für seine Aufgaben als Sachbearbeiter im Landesamt für Wiedergutmachung im Sinne der Tarifnorm gründliche, umfassende Fachkenntnisse benötigt und in vollem Umfange



- 4 -

selbständige Leistungen erbringt. Auch die Revision erhebt gegen diese Bewertung der Tätigkeit des Klägers durch das Berufungsgericht keine Einwendungen. Danach ist davon auszugehen, daß der Kläger am 1. Januar 1966 mindestens sechs Jahre lang die Merkmale der 1. Fallgruppe der VergGr. V b erfüllt hat. Die genannte Fallgruppe trägt seit dem TV über den Bewährungsaufstieg das geforderte Hinweiszeichen *. Auch stellt die Beklagte nicht in Abrede, daß sich der Kläger in seiner Tätigkeit bewährt hat (vgl. § 23 a Abs. 2 Ziff. 1 BAT).

Die Revision wendet sich jedoch gegen die Auffassung des Landesarbeitsgerichts, die nach Fallgruppe 2 VergGr. IV b BAT erforderliche Bewährungszeit von sechs Jahren beginne, wenn nicht schon früher, dann jedenfalls mit dem 1. Januar 1960 und nicht erst mit dem Tage der förmlichen Höhergruppierung des Klägers durch die Beklagte ab 1. Juni 1963. Wenn in § 23 a Abs. 2 Ziff. 1 und 2 BAT die Bewährungszeit in der Vergütungsgruppe, aus der der Angestellte im Wege des Bewährungsaufstiegs aufrücke, an dem Tag beginne, an dem der Angestellte aufgrund dieser Vorschrift in die Vergütungsgruppe "eingruppiert" worden ist, so sei darunter, wie die Revision meint, der Zeitpunkt zu verstehen, von dem an der Angestellte vom Arbeitgeber förmlich in die höhere Vergütungsgruppe eingruppiert worden sei. Darunter versteht die Revision offensichtlich die Erklärung der Beklagten, der Kläger sei ab 1. Juni 1963 Angestellter der VergGr. V b BAT. Das Wort "eingruppiert" bezeichne nämlich den "Formalakt" der Eingruppierung durch den Arbeitgeber und nicht etwa die allein durch die Tätigkeit bedingte Erfüllung von Tätigkeitsmerkmalen. Die Auffassung der Revision wird vom Bundesminister des Innern und von der Tarifgemeinschaft Deutscher Länder mit Stellungnahmen vom 28. März bzw. 8. April 1968 zu einer Anfrage des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf in einem dort anhängig gewesenen

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Rechtsstreit - 3 Sa 13/68 - geteilt. Die Stellungnahmen haben dem Senat vorgelegen (vgl. hierzu auch Crisolli in Anmerkung zu AP Nr. 13 zu §§ 22, 23 BAT; Kraegeloh in "Das Recht im Amt", 1968, S. 205; Uttlinger, Kommentar zum BAT, § 23 a Erläuterung 4 S. 132 h sowie die auf S. 132 g unter Ziff. 3 dortselbst zitierten Stellungnahmen des Bundesministers des Innern vom 16. Januar 1968 und des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 8. April 1968).

Der Senat vermochte jedoch der Auffassung, die Bewährungszeit für den Angestellten beginne erst an dem Tage, an dem der Angestellte durch den Arbeitgeber förmlich in die der Tätigkeit des Angestellten gemäße Vergütungsgruppe eingruppiert worden sei, nicht zu folgen. Vielmehr hält der Senat daran fest, daß es für den Beginn der Bewährungszeit nicht auf einen förmlichen Akt der Ein- oder Höhergruppierung des Angestellten durch den Arbeitgeber, sondern lediglich darauf ankommt, ab wann die überwiegend auszuübende Tätigkeit die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe erfüllt, aus der der Angestellte bei Bewährung (vgl. § 23 a Abs. 2 Ziff. 1 BAT) aufsteigt (vgl. BAG AP Nr. 13, 18 zu §§ 22, 23 BAT; Urteil des Senats vom 28. August 1968 in 4 AZR 464/67, demnächst AP Nr. 2 zu § 23 a BAT; Böhm-Spiertz, BAT, § 23 a Anmerkung 3 Ziffer (3); Neumann-Duesberg, AR-Blattei, Öffentlicher Dienst, III B; Scheuring in "Die Personalvertretung", 1966 S. 99 1037; Riege in "Arbeit und Recht", 1969 S. 12 ff.). Denn eingruppiert ist kraft Tarifautomatik ein Angestellter in eine bestimmte Vergütungsgruppe, die für die tarifliche Mindestvergütung und für andere Mindestarbeitsbedingungen wie z.B. die Dauer des Erholungsurlaubs maßgebend ist (vgl. § 4 Absätze 1 und 3 TVG), allein dadurch, daß seine überwiegend auszu-



- 6 -

übende Tätigkeit die Merkmale einer Vergütungsgruppe erfüllt (ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts seit der Grundsatzentscheidung vom 23. September 1954, BAG 1, 85 = AP Nr. 1 zu § 3 TO.A).

Es ist kein Grund ersichtlich, den Begriff "eingruppieren" in § 23 a BAT anders aufzufassen als in den §§ 22, 23 BAT, in denen davon gesprochen wird, daß der Angestellte "eingruppiert wird" oder "einen Anspruch ... eingruppiert zu werden" hat. Wenn auch der Wortlaut der §§ 22, 23 BAT den Gedanken nahelegen könnte, die Ein- oder Höhergruppierung eines Angestellten erfordere einen förmlichen Akt des Arbeitgebers, durch den der Angestellte in eine bestimmte Vergütungsgruppe eingereiht wird, werden in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts auch von der Beklagten diese Bestimmungen wie vorher schon § 3 TO.A dahin verstanden, daß es allein auf die überwiegend auszuübende Tätigkeit ankommt. Durch die Erfüllung bestimmter Merkmale einer Vergütungsgruppe erfolgt automatisch die Eingruppierung, ohne daß es eines förmlichen Aktes seitens des Arbeitgebers hierzu bedarf. Auch wenn es z.B. in § 23 Abs. 1 BAT heißt, daß der Angestellte einen Anspruch habe, in die höhere Gruppe eingruppiert zu werden, so ist damit nicht etwa ein Anspruch des Angestellten auf die Vornahme der Höhergruppierung durch einen förmlichen Akt des Arbeitgebers normiert worden. Vielmehr wird der Angestellte bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 BAT aufgrund seiner überwiegend auszuübenden Tätigkeit ohne weiteres "höhergruppiert", d.h. er hat Anspruch auf Vergütung nach einer höheren als der bisherigen Vergütungsgruppe. Die höhere Vergütungsgruppe ist nunmehr die Mindestvergütungsgruppe, nach der sich die tariflichen Mindestarbeitsbedingungen bestimmen, soweit

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

sie von der Vergütungsgruppe abhängen, vor allem also die Vergütung selbst. Folgt man der Ansicht, daß die §§ 22, 23 BAT keine förmliche Eingruppierung durch den Arbeitgeber kennen, dann kann für § 23 a BAT mangels eines hiervon erkennbar abweichenden Willens der Tarifvertragsparteien nichts anderes gelten. Die Ansicht der Beklagten, § 23 a Abs. 2 Ziff. 1 und 2 BAT verlange eine förmliche Eingruppierung des Angestellten durch den Arbeitgeber, findet in der Bestimmung selbst keine Stütze. Vielmehr ist im Anschluß an §§ 22, 23 auch in § 23 a Abs. 2 Ziff. 1 und 2 BAT das Wort "eingruppieren" dahin zu verstehen, daß der Angestellte in diejenige Vergütungsgruppe "eingruppiert ist" bzw. "eingruppiert worden ist", in der er sich nach seiner überwiegend auszuübenden Tätigkeit kraft der unmittelbar und zwingend das Arbeitsverhältnis ordnenden Rechtsnormen der maßgebenden Vergütungsordnung des BAT befindet. Daraus folgt, daß die Bewährungszeit für den Angestellten an dem Tage beginnt, an dem die überwiegend auszuübende Tätigkeit die Merkmale der Vergütungsgruppe erfüllt, aus der der Angestellte im Wege der Bewährung in eine höhere Vergütungsgruppe aufsteigen kann, die dann die neue tarifliche Mindestvergütungsgruppe für den Angestellten ist.

Dementsprechend verlangt auch VergGr. IV b Fallgruppe 2 BAT, daß der Angestellte ein mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichnetes Tätigkeitsmerkmal der VergGr. V b erfüllt und nicht etwa in die VergGr. V b förmlich eingruppiert sein muß. Das wiederum entspricht der Fassung des § 23 a Abs. 1 BAT. Dort wird bestimmt, daß der Angestellte, der ein in der Anlage 1 a mit dem Hinweiszeichen *



- 8 -

gekennzeichnetes Tätigkeitsmerkmal erfüllt, nach Ableistung der vorgeschriebenen Bewährungszeit höherzugruppieren ist. Auch hier wird nach dem klaren und eindeutigen Wortlaut des Tarifs nur auf die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale und nicht auf einen förmlichen Eingruppierungsakt abgestellt. Auch das spricht dafür, das in § 23 a Abs. 2 Ziff. 1 und 2 BAT gebrauchte Wort "eingruppieren" so zu verstehen, daß damit kein förmlicher Eingruppierungsakt durch den Arbeitgeber, sondern die durch die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale herbeigeführte Einreihung in die zutreffende Vergütungsgruppe aufgrund der Tarifautomatik gefordert wird.

Diesem Ergebnis steht auch nicht § 23 a Abs. 2 Ziff. 5 BAT entgegen. Den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts hierzu ist in vollem Umfang zuzustimmen. Buchstabe a dieser Vorschrift betrifft vor allem den Fall, daß ein Angestellter aufgrund seiner überwiegend auszuübenden Tätigkeit nach den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren Vergütungsgruppe als der, aus der er im Wege der Bewährung aufsteigen kann, beschäftigt worden ist. In einem solchen Fall war der Angestellte in der höheren Vergütungsgruppe als der tariflich zutreffenden Mindestvergütungsgruppe eingruppiert. Die Zeiten, die er mit Tätigkeiten dieser Vergütungsgruppe verbracht hat, sind unter den sonstigen Voraussetzungen (Ziff. 4) auf die vorgeschriebene Bewährungszeit anzurechnen. Die Regelung in Buchstabe b ist erforderlich, weil nach § 23 Abs. 1 BAT trotz höherwertiger Tätigkeit kein Anspruch auf Vergütung nach der höheren Vergütungsgruppe besteht, solange die höherwertige Tätigkeit noch nicht sechs Monate ausgeübt worden ist oder solange die höherwertige Tätigkeit nur vorübergehend auszuüben war. Würde es diese Vorschrift nicht geben, gingen die Zeiten für die Bewährung verloren, in denen der Angestellte eine tariflich höherwertige Tätigkeit ausübte

- 9 -



als die, die er grundsätzlich auszuüben hatte, und durch die er in eine Vergütungsgruppe eingruppiert ist, aus der er im Wege der Bewährung aufsteigen kann. Auch Buchstabe c spricht nicht für die Auffassung der Revision vom Erfordernis einer förmlichen Eingruppierung für den Beginn der Bewährungszeit. Bei dieser Vorschrift handelt es sich vor allem um die Fälle, in denen ein Angestellter zunächst vorübergehend eine überwiegende Tätigkeit auszuüben hatte, die gegenüber der auf Dauer auszuübenden Tätigkeit höherwertig war (§ 24 BAT), später jedoch diese höherwertige Tätigkeit überwiegend und nicht nur vorübergehend auszuüben hatte und damit automatisch in die Gruppe eingruppiert worden war, aus der er im Wege der Bewährung nun aufsteigt. Ob es dabei, wie die Revision meint, für § 23 a Abs. 2 Ziff. 5 Buchstabe c BAT auf die tatsächliche Zahlung der Zulage nach § 24 BAT oder nur auf den Anspruch hierauf ankommt, kann hier dahingestellt bleiben. Selbst wenn man mit der Revision annehmen wollte, die tatsächliche Zahlung der Zulage sei Voraussetzung für die Anrechnung einer nur vorübergehend überwiegend auszuübenden Tätigkeit auf die Bewährungszeit, so besagt das nichts für die Annahme einer förmlichen Eingruppierung als tarifliche Voraussetzung für den Beginn der Bewährungszeit (vgl. hierzu auch Böhm-Spiertz, BAT, § 23 a Anmerkung 9).

Entgegen der Auffassung der Revision war auch die Kostenentscheidung des Landesarbeitsgerichts, nach der der Beklagten die gesamten Kosten des Rechtsstreits auferlegt worden sind, zutreffend. Wenn der Kläger in erster Instanz zunächst den Antrag gestellt hat festzustellen, daß seine Tätigkeit seit dem 1. Januar 1960 den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. V\ b entspricht und er erst in zweiter Linie die Vergütung nach VergGr. IV b BAT ab 1. Januar 1966 begehrt, hat



- 10 -

er doch - wie sich aus seiner Klagebegründung ergibt - für die Zeit ab 1. Januar 1960 keine höhere Vergütung nachträglich verlangt. Vielmehr wollte der Kläger mit seinem in erster Instanz gestellten Antrag zu 1) nur den Anspruch auf Zahlung der höheren Vergütung ab 1. Januar 1966 begründen. Der Kläger hat damit ein Element für die Voraussetzung der Teilnahme am Bewährungsaufstieg zur Vorbereitung seines Zahlungsanspruches zu einem eigenen Antrag erhoben. Das gesamte Klagebegehren war richtigerweise dahin auszulegen, daß der Kläger nur die höhere Vergütung ab 1. Januar 1966 verlangt hat. Das entspricht auch dem Antrag des Klägers, wie er in der zweiten Instanz dann auf Anregung des Landesarbeitsgerichts neu gefaßt wurde, indem der in der ersten Instanz zu 1) gestellte Antrag zum Hilfsantrag wurde. Da dem Antrag des Klägers, wie er in der Berufungsinstanz zu 1) gestellt worden ist, in vollem Umfange stattgegeben worden ist und über den hilfsweise gestellten Feststellungsantrag über die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale ab 1. Januar 1960 nicht mehr zu entscheiden war, ist die Kostenentscheidung nach § 91 ZPO zutreffend. Aber selbst wenn man dem nicht folgt und mit der Revision der Meinung ist, der Kläger habe in erster Instanz einen unzulässigen Antrag auf Feststellung eines Anspruchselements gestellt, mit dem er jedenfalls in dieser Instanz abgewiesen worden sei, war trotzdem die Kostenentscheidung des Landesarbeitsgerichts nach § 92 Abs. 2 ZPO zutreffend. Durch diesen Antrag sind nämlich keine besonderen Kosten veranlaßt worden, so daß auch danach die Beklagte die gesamten Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Kosten der Revision waren der Beklagten nach
§ 97 Abs. 1 ZPO aufzuerlegen.

gez. Dr. Poelmann Bundesrichter Dr. Pecher Dr. Neumann
hat Urlaub und ist da-
durch an der Unterschrift
verhindert

Dr. Poelmann

Hugo Karpf

Schulz-Rupp

